

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

WICHTIGER HINWEIS

Der Kanton Aargau führt öffentliche Anhörungen digital als eAnhörungen durch. Diese Vorlage dient nur zur internen Ausarbeitung von Inhalten der Stellungnahme.

Die Stellungnahme selber ist digital über das "Smart Service Portal" einzureichen. Weitere Informationen dazu unter: www.ag.ch/anhörungen.

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

**Kantonaler Richtplan: Anpassung an den Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020
(Kapitel L 3.1 und L 2.2)**

Anhörungsdauer

Die Anhörung/Mitwirkung dauert vom **Donnerstag, 30. April 2026, bis Montag, 31. August 2026**.

Inhalt

Die 2020 erfolgte Revision des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes verlangt eine grundlegende Überprüfung des Nachweises und des Umgangs mit den FFF. Dazu gehören die Verbesserung der Datengrundlagen zur Bereitstellung verlässlicher Geodaten zu den FFF und die Einführung einer sachplankonformen Kompensationsregelung im Richtplan. Dies bedingt neben der Bodenkartierung, der Bereinigung und präziseren Abgrenzung der FFF auch eine Anpassung des Richtplans.

Die Anpassung des Richtplans dient in erster Linie der Umsetzung der Anforderungen des revidierten Sachplans FFF sowie der erhöhten Planungs- und Rechtssicherheit durch die Nutzung verbesserter Datengrundlagen. Dies ist wesentlich zur Erfüllung der Forderungen des Sachplans FFF und der Vorgaben des Bundes sowie für rechtssicherere Planungsverfahren in verschiedensten Bereichen, so beispielsweise bei der Planung kantonaler Infrastrukturvorhaben oder bei der Erarbeitung von Nutzungsplanungsrevisionen durch die Gemeinden.

Die **vollständigen Unterlagen** sind in der Rubrik "laufende Anhörungen" unter www.ag.ch/anhörungen zu finden. Alternativ können die Dokumente zur Änderung des Richtplans auch bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, während der ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Richtplananpassung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Melanie Stucki

Projektleiterin Richtplanung

Abteilung Raumentwicklung

062 835 35 46

melanie.stucki@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie elektronisch über das "Smart Service Portal" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu: *Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, E-Mail: raumentwicklung@ag.ch*

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

- ☐ Privatperson
☐ Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	SVP Aargau
Vorname	Walter
Nachnam	Stierli
E-Mail	Walter.stierli@grossrat.ag.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Fragen zur Anhörung/Mitwirkung

Frage 1: Richtplananpassung "Anpassung an den Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020"

Stimmen Sie der Richtplananpassung "Anpassung an den Sachplan Fruchtfolgeflächen 2020" insgesamt zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
☐ Zustimmung mit Vorbehalt
☒ Ablehnung

Hauptbegründung

Die SVP anerkennt die Notwendigkeit einer Aktualisierung des Richtplans aufgrund der Vorgaben des Bundes. Die vorliegende Anpassung geht jedoch in wesentlichen Punkten über eine reine Umsetzung des Sachplans Fruchtfolgeflächen hinaus. Sie führt zu einer Verlagerung von Kompetenzen weg vom Grossen Rat und den Gemeinden hin zur Verwaltung, schafft neue Unsicherheiten bei der Kompensation von Fruchtfolgeflächen und ermöglicht zusätzliche Beanspruchungen von Landwirtschaftsland. Die Vorlage trägt den Anliegen der Ernährungssicherheit, der Gemeindeautonomie und der demokratischen Kontrolle ungenügend Rechnung.

Frage 2: Bitte selektieren Sie diejenigen Richtplankapitel, zu welchen Sie eine Mitwirkungseingabe machen möchten:

- ☐ L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen
- ☐ L 2.2 Auenschutzpark

Richtplankapitel L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Frage 3: Kapitel L 3.1, Planungsgrundsatz A

Stimmen Sie der Änderung des Planungsgrundsatzes A zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die neue Formulierung klingt zwar nach mehr Mitsprache für Kanton und Gemeinden. Tatsächlich erhalten diese dadurch jedoch keine zusätzlichen Rechte. Wie stark Kanton und Gemeinden bei Bundesprojekten mitreden können, bestimmt weiterhin das jeweilige Bundesverfahren. Der Bund legt somit fest, ob und in welchem Umfang die betroffenen Gemeinden und der Kanton Einfluss nehmen können. Die SVP verlangt eine Klarstellung, dass die Formulierung keine bloss deklaratorische Wirkung hat und Kanton sowie Standortgemeinden in allen dafür vorgesehenen Verfahrensschritten frühzeitig einbezogen werden.

Frage 4: Kapitel L 3.1, Planungsgrundsatz B

Stimmen Sie der Änderung des Planungsgrundsatzes B zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☒ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

Begründung:

Die SVP stimmt der Präzisierung zu. Bei jeder raumwirksamen Tätigkeit ist zu prüfen, ob der Verlust von Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen vermieden, vermindert oder kompensiert werden kann. Entscheidend ist, dass der Begriff «Kompensation» umfassend verstanden wird und keine Schwächung der bisherigen Prüfung von Umzonungen, Bodenaufwertungen, Rekultivierungen oder Neuerhebungen bewirkt.

max. 1500 Zeichen

Frage 5: Kapitel L 3.1, Planungsgrundsatz C

Stimmen Sie der Änderung des Planungsgrundsatzes C zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die SVP stimmt der redaktionellen Vereinfachung nur unter dem Vorbehalt zu, dass Bodenaufwertungen weiterhin ausdrücklich als zentrale Kompensationsmöglichkeit anerkannt und vom Kanton aktiv vorbereitet werden. Die Streichung des Begriffs «Aufwertung» darf in der Praxis nicht zu einer geringeren Bedeutung dieser realen Form der Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen führen.

max. 1500 Zeichen

Frage 6: Kapitel L 3.1, Planungsgrundsatz D

Stimmen Sie dem neuen Planungsgrundsatz D zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die SVP lehnt den Planungsgrundsatz D ab. Fruchtfolgeflächen sind die Grundlage der Ernährungssicherheit und müssen unabhängig vom Zweck eines Vorhabens konsequent geschützt werden. Der vorgesehene Schwellenwert von mehr als 3 ha ist zu hoch und auf 1 ha zu senken, damit auch kleinere, sich über die Jahre kumulierende Flächenverluste kompensiert werden.

Die vorgesehenen Ausnahmen von der Kompensationspflicht sind zu streichen. Werden Fruchtfolgeflächen dauerhaft beansprucht, ist grundsätzlich eine vollständige Kompensation sicherzustellen. Dies muss auch für Naturschutz-, Renaturierungs-, Feuchtgebiets- und Biodiversitätsprojekte gelten.

Die Kompensationspflicht muss klar und für alle vergleichbaren Vorhaben gleich gelten. Die weitreichenden Ausnahmen für ESP, WSP, öffentliche Nutzungen und den Auenschutzpark schwächen die Regelung entscheidend und führen zu Ungleichbehandlungen. Der Schwellenwert ist auf 1 ha zu senken; ab diesem Wert ist der dauerhafte FFF-Verlust flächengleich zu kompensieren.

max. 1500 Zeichen

Frage 7: Kapitel L 3.1, Planungsgrundsatz E

Stimmen Sie dem neuen Planungsgrundsatz E zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die SVP lehnt den Planungsgrundsatz E ab. Die Bestimmung gibt der Verwaltung einen zu grossen Ermessensspielraum. Entscheide über Fruchtfolgeflächen gehören nicht in die Verwaltung, sondern zum demokratisch legitimierten Grossen Rat. Die SVP fordert deshalb weniger Macht für die Verwaltung und mehr Entscheidungskompetenz für den Grossen Rat. Kompensationspflichten müssen klar, transparent und für alle gleich geregelt sein.

max. 1500 Zeichen

Frage 8: Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.1

Stimmen Sie der Änderung der Planungsanweisung 2.1 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die SVP lehnt diese Änderung ab. Fruchtfolgeflächen gehören zu den wichtigsten strategischen Reserven unseres Kantons für die Ernährungssicherheit. Heute werden diese Flächen durch den Richtplan und damit letztlich durch den Grossen Rat festgelegt. Neu sollen die Fruchtfolgeflächen in einem laufend nachzuführenden Inventar der Verwaltung geführt und nur noch als Ausgangslage im Richtplan dargestellt werden. Damit werden wesentliche Entscheidungen über Umfang und Lage der Fruchtfolgeflächen vom demokratisch legitimierten Grossen Rat zur Verwaltung verlagert. Die SVP ist nicht bereit, einer solchen Schwächung der demokratischen Kontrolle zuzustimmen.

max. 1500 Zeichen

Frage 9: Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.2

Stimmen Sie der Änderung der Planungsanweisung 2.2 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die SVP erachtet die Änderung als problematisch. Ein Richtplanbeschluss war bereits bisher ein Beschluss des Grossen Rates. Die eigentliche materielle Änderung besteht darin, dass künftig ein laufend nachgeführtes Inventar (durch die Verwaltung) die Grundlage für Nutzungsplanung, Bewilligungen und den Nachweis der Fruchtfolgeflächen bilden soll. Damit stellt sich die Frage, wer künftig über Änderungen des Fruchtfolgeflächenbestands entscheidet. Die demokratische Kontrolle durch den Grossen Rat darf nicht durch eine laufende Nachführung durch die Verwaltung ersetzt werden.

max. 1500 Zeichen

Frage 10: Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.5

Stimmen Sie der Änderung der Planungsanweisung 2.5 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☒ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☐ Ablehnung

Begründung:

Die SVP stimmt der rückwirkenden Erfassung der seit dem 30. Juni 2015 durch Auszonungen oder Umlagerungen neu gewonnenen Fruchtfolgeflächen zu. Gemeinden und Regionen, die frühzeitig Bauzonen reduziert und dadurch FFF geschaffen haben, dürfen nicht benachteiligt werden. Die Flächen sind weiterhin im jeweiligen regionalen FFF-Topf zu führen und dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Regionalplanungsverbands verwendet werden.

max. 1500 Zeichen

Frage 11: Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.6

Stimmen Sie der neuen Planungsanweisung 2.6 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die SVP unterstützt den Schutz und die Stärkung der Fruchtfolgeflächen als Grundlage der Ernährungssicherheit. Ziel muss sein, den Bestand an qualitativ hochwertigen Fruchtfolgeflächen langfristig zu erhalten und wo möglich auszubauen.

Kritisch beurteilt die SVP deshalb Kompensationsformen, welche primär auf Inventaranpassungen oder Neuerhebungen beruhen. Eine Kompensation darf nicht bloss auf dem Papier erfolgen. Entscheidend ist nicht, dass eine durch die Verwaltung geführte Statistik oder Bilanz stimmt, sondern dass der Landwirtschaft real und dauerhaft genügend hochwertige Produktionsflächen zur Verfügung stehen. Fruchtfolgeflächen müssen real entstehen und nicht lediglich statistisch ausgewiesen werden.

max. 1500 Zeichen

Frage 12: Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.7

Stimmen Sie der neuen Planungsanweisung 2.7 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die SVP lehnt diese Bestimmung ab. Der Kanton schafft neue Auflagen, überträgt die Kosten und den administrativen Aufwand jedoch den Gemeinden, Regionen und anderen Planungsträgerschaften. Gerade kleinere Gemeinden werden dadurch mit zusätzlichen Verfahren, Gutachten und Nachweispflichten belastet. Die Regelung verteuert Projekte und verlängert Bewilligungsverfahren, ohne einen unmittelbaren Mehrwert für die Ernährungssicherheit zu schaffen. Die Vorlage bewirkt eine Kostenverschiebung zu den Gemeinden, ohne dass diese zusätzliche Entscheidungskompetenzen erhalten.

max. 1500 Zeichen

Frage 13: Kapitel L 3.1, Planungsanweisung 2.8

Stimmen Sie der neuen Planungsanweisung 2.8 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die SVP beurteilt diese Bestimmung kritisch. Während Gemeinden und Regionen die planerischen Einschränkungen, den Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten sowie einen wesentlichen Teil des administrativen und finanziellen Aufwands tragen, schaffen Bund und Kanton eigene Kompensationsreserven für künftige Vorhaben. Es entsteht der Eindruck, dass Lasten und Nutzen ungleich verteilt werden. Die SVP fordert, dass die Interessen der betroffenen Gemeinden und Regionen stärker berücksichtigt und regionale Leistungen nicht zugunsten übergeordneter Vorhaben abgeschöpft werden.

max. 1500 Zeichen

Frage 14: Kapitel L 3.1, Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

Bei Bedarf können Sie Bemerkungen zur Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte anbringen:

Eingabe:

Die SVP erachtet die Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte als ungenügend. Die Darstellung der Fruchtfolgeflächen ist für Grundeigentümer, Gemeinden und Planungsverantwortliche zu wenig genau und für die Beurteilung einzelner Grundstücke kaum geeignet. Gleichzeitig sollen die Fruchtfolgeflächen künftig eine zentrale Grundlage für Planungs-, Bewilligungs- und Kompensationsverfahren bilden.

Besonders stossend ist, dass Landschaftsschutzzonen, Wildtierkorridore, Gewässerschutzbereiche sowie weitere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im ÖREB-Kataster parzellenscharf und für jeden Grundeigentümer nachvollziehbar ausgewiesen werden. Fruchtfolgeflächen hingegen, welche für die Ernährungssicherheit von zentraler Bedeutung sind und zunehmend rechtliche Auswirkungen entfalten, sind dort nicht ersichtlich.

Die SVP fordert deshalb, dass Fruchtfolgeflächen mindestens mit derselben Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit ausgewiesen werden wie andere öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen. Für Grundeigentümer muss jederzeit klar erkennbar sein, ob und in welchem Umfang ihre Grundstücke von Fruchtfolgeflächen betroffen sind. Die aktuelle Richtplan-Gesamtkarte genügt diesen Anforderungen nicht.

Frage 15: Kapitel L 3.1, Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

Bei Bedarf können Sie allgemeine Bemerkungen zum Erläuterungstext und den Beschlüssen des Richtplankapitels L 3.1 anbringen:

Eingabe:

Die SVP lehnt die vorgesehene Verschiebung von Kompetenzen und Kosten im Zusammenhang mit den Fruchtfolgeflächen ab. Während die Gemeinden zunehmend verpflichtet werden, Schutz-, Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen umzusetzen und zu finanzieren, werden gleichzeitig ihre Handlungsspielräume und Entscheidungskompetenzen zugunsten von Bund und Kanton eingeschränkt.

Die Vorlage bewirkt damit eine problematische Doppelverschiebung: Die Kosten und der administrative Aufwand werden auf die Gemeinden übertragen, während die massgeblichen Vorgaben und Entscheidungen zunehmend durch übergeordnete Staatsebenen bestimmt werden. Dies schwächt die Gemeindeautonomie und widerspricht dem Grundsatz, dass Aufgaben, Kompetenzen und finanzielle Verantwortung möglichst auf derselben Staatsebene angesiedelt sein sollen.

Die SVP fordert deshalb, dass keine zusätzlichen finanziellen Lasten auf die Gemeinden überwältzt werden und dass die Gemeinden bei raumplanerischen Interessenabwägungen weiterhin über ausreichende Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume verfügen. Die SVP lehnt eine Kompetenzverschiebung von den Gemeinden und dem Grossen Rat hin zur kantonalen Verwaltung entschieden ab.

max. 1500 Zeichen

Richtplankapitel L 2.2 Auenschutzpark

Frage 16: Kapitel L 2.2, Planungsgrundsatz A

Stimmen Sie der Änderung des Planungsgrundsatzes A zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die Notwendigkeit der Streichung des Begriffs «Aargau» ist nicht ersichtlich. Die bisherige Bezeichnung «Auenschutzpark Aargau» ist klar, etabliert und eindeutig. Aus Sicht der SVP sollten bewährte Formulierungen ohne sachlichen Grund nicht geändert werden. Die Änderung erscheint rein redaktioneller Natur und schafft keinen erkennbaren Mehrwert. Die Änderung erscheint zwar geringfügig. Gleichzeitig fällt auf, dass an mehreren Stellen bisher klare und räumlich präzise Begriffe durch allgemeinere Formulierungen ersetzt werden. Die SVP erwartet eine Klarstellung, dass damit weder eine Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs noch zusätzliche Ansprüche über die bisher politisch beschlossenen Ziele hinaus verbunden sind.

max. 1500 Zeichen

Frage 17: Kapitel L 2.2, Planungsgrundsatz B

Stimmen Sie der Änderung des Planungsgrundsatzes B zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Ablehnung.

Die Notwendigkeit dieser neuen Bestimmung ist nicht ersichtlich. Der bisherige Richtplanauftrag sah die Umsetzung der Hauptprojekte des Auenschutzparks bis 2014 vor. Gemäss Erläuterungsbericht ist das Verfassungsziel des Auenschutzparks bereits erreicht. Trotzdem soll der bisher befristete Auftrag durch einen unbefristeten Auftrag zur «qualitativen Zielerreichung» ersetzt werden. Dieser Begriff ist unbestimmt und eröffnet einen erheblichen Interpretationsspielraum für zusätzliche Massnahmen und Kosten. Die SVP lehnt dauerhafte und inhaltlich offene Aufträge ohne klare Zieldefinition und ohne zeitliche Begrenzung ab.

max. 1500 Zeichen

Frage 18: Kapitel L 2.2, Planungsanweisung 1.1

Stimmen Sie der Änderung der Planungsanweisung 1.1 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Die Notwendigkeit der Änderung ist nicht ersichtlich. Der bisherige Begriff «Auengebiete» bezeichnet klar abgegrenzte und im Richtplan festgelegte Räume. Mit dem neuen Begriff «wertvolle Auenlebensräume» wird eine offenere und weiter auslegbare Formulierung verwendet. Aus Sicht der SVP ist nicht nachvollziehbar, welchen materiellen Mehrwert diese Änderung bringt. Richtplanbestimmungen sollen möglichst präzise und räumlich eindeutig formuliert werden. Unbestimmte Begriffe schaffen Interpretationsspielraum und können zu Unsicherheiten bei Grundeigentümern, Gemeinden und Planungsverantwortlichen führen.

max. 1500 Zeichen

Frage 19: Kapitel L 2.2, Planungsanweisung 1.2

Stimmen Sie der Änderung der Planungsanweisung 1.2 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt

X Ablehnung

Begründung:

Ablehnung.

Die Landwirtschaft hat mit dem Beschluss des Grossen Rats im Jahr 2001 zugunsten des Auenschutzparks insgesamt 40 ha Fruchtfolgeflächen abgetreten. Der Auenschutzpark wurde seither aufgebaut und das Verfassungsziel ist gemäss Erläuterungsbericht mit den umgesetzten und den noch in Planung befindlichen Projekten weitgehend erreicht. Trotzdem besteht per 31.12.2025 noch ein Restkontingent von 22,2 ha Fruchtfolgeflächen.

Aus Sicht der SVP ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Restkontingent weiterhin für künftige Projekte reserviert bleiben soll. Wurden die ursprünglich vorgesehenen Flächen nicht benötigt, sind sie wieder dem Bestand der Fruchtfolgeflächen anzurechnen und dauerhaft für die landwirtschaftliche Produktion sowie die Ernährungssicherheit zu sichern. Die Landwirtschaft hat ihren Beitrag geleistet. Ein dauerhafter Anspruch auf weitere Fruchtfolgeflächen über den ursprünglichen Bedarf hinaus wird abgelehnt.]

max. 1500 Zeichen

Frage 20: Kapitel L 2.2, Planungsanweisung 2.1

Stimmen Sie der Änderung der Planungsanweisung 2.1 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- X Ablehnung

Begründung:

Ablehnung.

Die Notwendigkeit einer weiteren planerischen Sicherung von Erweiterungsgebieten für den Auenschutzpark ist nicht ersichtlich. Gemäss Erläuterungsbericht ist das Verfassungsziel des Auenschutzparks mit den bereits umgesetzten und den noch in Planung befindlichen Projekten erreicht. Trotzdem werden weitere Gebiete als Zwischenergebnis für eine spätere Erweiterung des Auenschutzparks ausgeschieden. Nicht benötigte Reserven sind konsequent der Landwirtschaft zuzuführen.

Aus Sicht der SVP sendet dies das falsche Signal gegenüber Landwirtschaft, Grundeigentümern und Gemeinden. Wer erklärt, dass die Ziele erreicht sind, soll nicht gleichzeitig zusätzliche Erweiterungsflächen sichern. Die verbleibenden Fruchtfolgeflächen und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Regionen sind zu erhalten. Eine weitere schrittweise Ausdehnung des Auenschutzparks auf Kosten der Fruchtfolgeflächen wird abgelehnt.

max. 1500 Zeichen

Frage 21: Kapitel L 2.2, Planungsanweisung 3.1

Stimmen Sie der Änderung der Planungsanweisung 3.1 zu?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ Zustimmung
- ☐ Zustimmung mit Vorbehalt
- ☒ Ablehnung

Begründung:

Ablehnung.

Die Notwendigkeit zusätzlicher Vororientierungsgebiete für den Auenschutzpark ist nicht ersichtlich. Gemäss Erläuterungsbericht ist das Verfassungsziel des Auenschutzparks mit den bereits umgesetzten und den noch in Planung befindlichen Projekten erreicht. Trotzdem werden weitere Gebiete aufgrund eines blossen Potenzials für künftige Auenentwicklungen im Richtplan geführt.

Aus Sicht der SVP schaffen solche Vororientierungen unnötige Unsicherheiten für Grundeigentümer, Landwirtschaftsbetriebe und Gemeinden. Die betroffenen Gebiete werden langfristig mit planerischen Erwartungen belastet, obwohl weder konkrete Projekte noch ein ausgewiesener Bedarf bestehen.

Die SVP unterstützt den Auenschutz grundsätzlich. Neue Potenzialgebiete kommen jedoch nur infrage, wenn dafür keine Fruchtfolgeflächen oder produktiven Landwirtschaftsflächen beansprucht werden.

Frage 22: Kapitel L 2.2, Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte

Bei Bedarf können Sie Bemerkungen zur Richtplan-Gesamtkarte anbringen:

Eingabe:

Die Richtplan-Gesamtkarte führt weiterhin Zwischenergebnisse und Vororientierungen für mögliche Erweiterungen des Auenschutzparks, obwohl hierfür vielfach kein konkretes Projekt besteht. Für Grundeigentümer, Landwirtschaftsbetriebe und Gemeinden entstehen dadurch langfristige planerische Unsicherheiten. Die SVP erwartet, dass zusätzliche Erweiterungsabsichten nur dort ausgewiesen werden, wo ein konkreter Bedarf nachgewiesen werden kann. Der Auenschutz darf nicht zu einer schleichenden Beanspruchung weiterer Fruchtfolgeflächen und produktiver Landwirtschaftsböden führen.

max. 1500 Zeichen

Frage 23: Kapitel L 2.2, Allgemeine Bemerkungen zu Erläuterungstext und Beschlüssen

Bei Bedarf können Sie allgemeine Bemerkungen zum Erläuterungstext und den Beschlüssen des Richtplankapitels L 2.2 anbringen:

Eingabe:

Die SVP anerkennt die Bedeutung des Auenschuttparks für Natur, Landschaft und Biodiversität. Dessen weiterer Ausbau darf jedoch nicht zulasten hochwertiger Fruchtfolgeflächen erfolgen. Ernährungssicherheit und landwirtschaftliche Produktion sind von ebenso grossem öffentlichem Interesse.

Dem Auenschuttpark wurden 2001 insgesamt 40 ha Fruchtfolgeflächen zugestanden. Gleichzeitig hält der Kanton fest, dass das Verfassungsziel mit den bereits umgesetzten und den noch in Planung befindlichen Projekten zu einem wesentlichen Teil erreicht ist. Das verbleibende Restkontingent von 22,2 ha ist deshalb aufzulösen und wieder dem Bestand der Fruchtfolgeflächen anzurechnen. Werden künftig weitere Fruchtfolgeflächen für Auenprojekte beansprucht, sind diese vollständig zu kompensieren.

Die SVP fordert zudem, das bestehende Recht unverändert beizubehalten. Die Formulierung «bei jeder sich bietenden Gelegenheit» ist unbestimmt und eröffnet einen zu grossen Handlungsspielraum. Sie ist ebenso zu streichen wie die neuen Verweise auf das Landschaftskonzept Schweiz, umweltAARGAU und das Entwicklungsleitbild. Solche programmatischen Grundlagen dürfen keine zusätzlichen unklaren Aufträge oder Flächenansprüche begründen.

max. 1500 Zeichen

Nur zum internen Gebrauch;
Stellungnahme bitte elektronisch via "Mein Konto" einreichen